

Satzung

über die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nordkirchen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 29. März 1990

in der durch die Euro-Anpassungssatzung geänderten Fassung vom 17. Oktober 2001
(gültig ab 01.01.02)

Die Satzung beruht auf

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141), SGV NW 2023 und § 41 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213).

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 28. März 1990 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

1. Die Gemeinde Nordkirchen betreibt eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
2. Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
3. Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz

1. Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Gemeinde Nordkirchen verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der Hilfe leistenden Feuerwehr im Sinne von § 9 FSHG entstandenen Kosten
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S.1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

3.4 (2)

- e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von Demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
3. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
 4. Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.

§ 3

Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr

1. Für Brandsicherheitswachen und sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden privatrechtlich Entgelte aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhoben.
2. Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.
4. Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Kostenschuldner

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

1. Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid

3.4 (3)

nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

2. Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Gemeinde Nordkirchen einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

§ 6 Haftung

1. Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 1. April 1990 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nordkirchen vom 17. März 1976 außer Kraft.

Kostentarif zur Feuerwehrsatzung vom 29. März 1990

	Maßstab je	Kostentarif €
I. Personaleinsatz		
Feuerwehrmann (Sammelbegriff) der Freiwilligen Feuerwehr	Stunde	18,00
II. Benutzung von Fahrzeugen und Geräten		
1. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1.600 l/min.	Stunde	36,00
2. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1.600 l/min.	Stunde	47,00
3. Tragkraftspritzenfahrzeug	Stunde	28,00
4. Schlauchkraftwagen	Stunde	33,00
5. Krafftfahrzeugdrehleiter	Stunde	69,00
6. Rüstwagen 1	Stunde	33,00
7. Rüstwagen 2	Stunde	61,00
8. Gerätewagen Messtechnik	Stunde	36,00
9. Gerätewagen Gefahrgut 3,5 to.	Stunde	36,00
10. Gerätewagen Gefahrgut 7,5 to.	Stunde	79,00
11. Lastkraftwagen bis 7,5 to.	Stunde	20,00
12. Lastkraftwagen über 7,5 to.	Stunde	33,00
13. Funkwagen, VW-Bus, Arbeitswagen	Stunde	20,00
14. Tragkraftspritze	Stunde	15,00
15. Schmutzwasserpumpe	Stunde	13,00
16. Notstromaggregat	Stunde	20,00
17. Motorsäge	Stunde	16,00
18. Industriesauger	Stunde	16,00
19. Schaumwasserwerfer	Stunde	13,00
20. Atemschutzgerät	Stück	13,00
21. Rettungsschere oder Spreizer einschließlich Aggregat	Stunde	20,00
22. Be- und Entlüftungsgerät	Stunde	11,00
23. Verbrauchsmaterial (z. B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen usw.) werden nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt.		

III. Böswillige Alarmierung

Bei böswilliger Alarmierung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindestens jedoch 256,00 €, berechnet.